

Wegleitung zum Prüfungsreglement (PR)

Aktuar SAV

Von der Prüfungskommission genehmigt am 26. Februar 2008

1. Allgemeines

Die Schweizerische Aktuarvereinigung (nachfolgend mit SAV bezeichnet) organisiert Prüfungen zum Erwerb des Titels „Aktuar SAV“.

Die Titel „Aktuar SAV“, „Aktuarin SAV“, „Actuaire ASA“, „Actuary SAA“, „Attuario ASA“ oder „Attuaria ASA“ sind eine europaweit anerkannte Bestätigung, dass die Inhaber dieser Titel alle Kenntnisse und Fähigkeiten haben, um in der Versicherungs- und Finanzwirtschaft eine verantwortungsvolle Position zu übernehmen.

Die Titel sind im Markenregister beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum in Bern eingetragen.

Der Titel „Aktuar SAV“ steht in dieser Wegleitung immer auch stellvertretend für die Titel „Aktuarin SAV“, „Actuaire ASA“, „Actuary SAA“, „Attuario ASA“ oder „Attuaria ASA“.

2. Prüfungsorganisation

Trägerin der Prüfungen zur Erlangung des Titels Aktuar SAV ist die Schweizerische Aktuarvereinigung (nachfolgend Vereinigung genannt).

Die Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungskommission SAV übertragen, deren Präsident von der Mitgliederversammlung und deren übrige Mitglieder vom Vorstand der Vereinigung gewählt werden.

Die Vereinigung ist befugt, Prüfungen selbständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Aktuarvereinigungen durch zu führen. (Art. 23-35 PR).

Die Vereinigung delegiert die Prüfungen des Studiums Aktuar SAV an Schweizer Hochschulen.

Das Prüfungskolloquium SAV wird einmal jährlich von der Vereinigung selbst durchgeführt.

Korrespondenzadresse ist:

SAV Geschäftsstelle

c/o Swiss Re

Postfach 50/60

8022 Zürich

Tel: 043 285 2681

Fax: 043 285 4754

3. Studium Aktuar SAV (PR Art. 7-17)

Grundsatz

Das Studium Aktuar SAV richtet sich an Personen mit einem Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule mit oder ohne mathematischer Grundausbildung.

Kandidaten im Studium Aktuar SAV brauchen nur die Fächer nachzuholen, über die sie in ihrem ursprünglichen Studium noch nicht geprüft worden sind.

Akkreditierte Hochschulen

ETH Zürich

Universität Zürich

Universität Basel

Universität Lausanne (HEC)

Universität Bern

Syllabus SAV 2004

Der Syllabus SAV 2004 ist die Grundlage bei der Zusammenstellung des individuellen Prüfungskataloges per Kandidat. Zulassungskriterien für Kandidaten zum Studium Aktuar SAV sind u.a. eine erfolgreich absolvierte mathematische Grundausbildung, die im Syllabus SAV 2004 den Teil Basisausbildung weit möglichst abdeckt.

Das Studium Aktuar SAV besteht aus den Teilen

- Basisausbildung
- Aktuarausbildung Grundwissen
- Aktuarausbildung Spezialwissen

Zulassung

Anmeldungsformulare sind im Internet unter www.actuaries.ch erhältlich und an die SAV Geschäftsstelle SAV zu senden.

Über die Zulassung zum Studium Aktuar SAV entscheidet die Prüfungskommission SAV.

Mit der Zulassung zum Studium Aktuar SAV wird eine einmalige Dossiergebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird von der Prüfungskommission SAV festgelegt und ist im Internet unter www.actuaries.ch veröffentlicht. Es gelten immer die Beträge, die zum Zeitpunkt der Prüfung im Internet festgelegt sind.

Dauer

Die Studiendauer im Studium Aktuar SAV ist begrenzt auf 5 Jahre und dies unabhängig von der Anzahl Prüfungen, die der Kandidat zu absolvieren hat.

Antrag zur Verlängerung der Studiendauer muss schriftlich, gut begründet und 6 Monate vor Ablauf der ursprünglich eingeräumten Studiendauer bei der SAV Geschäftsstelle eingereicht werden. Über die Verlängerung der Studiendauer entscheidet die Prüfungskommission SAV.

Die Prüfungskommission SAV behält sich vor, bei Kandidaten, die die auferlegten Prüfungen nicht im vorgegebenen Zeitrahmen absolvieren, eine Neubeurteilung des Ausbildungsbedarfs vorzunehmen. Die betroffenen Kandidaten müssen damit rechnen, dass zusätzliche oder andere Prüfungen verlangt werden können.

Anmeldung zur Prüfung:

Die Anmeldungen zu den jeweiligen Vorlesungen und Prüfungen sind nicht einheitlich geregelt.

Im Schreiben an die Kandidaten legt die Prüfungskommission SAV die zu besuchenden Vorlesungen, Prüfungen und Dozenten der jeweiligen Hochschule fest.

ETH Zürich

Der Kandidat schreibt sich an der ETH Zürich gemäss dem Merkblatt für die Ausbildung Aktuar SAV als Hörer für die Vorlesung und Prüfung im Departement Mathematik ein. Es gelten die Reglemente und Einschreibefristen der ETH Zürich. Die Einschreibgebühr ist vom Kandidaten zu tragen. Die Kontaktperson der Vereinigung an der ETH Zürich kann bei der SAV Geschäftsstelle erfragt werden.

Universität Zürich

Kontaktperson ist der im Schreiben angegebene Dozent. Die Terminvereinbarung für die Prüfung findet mit dem Sekretariat des Dozenten an der Universität statt.

Universität Basel

* Reglement in Überarbeitung.

Universität Lausanne (HEC)

Kontaktperson ist der im Schreiben angegebene Dozent. Die Terminvereinbarung für die Prüfung findet mit dem Sekretariat des Dozenten an der Universität statt.

Universität Bern

Kontaktperson ist der im Schreiben angegebene Dozent. Die Terminvereinbarung für die Prüfung findet mit dem Sekretariat des Dozenten an der Universität statt.

Prüfungsnachweis

Der Kandidat ist darum besorgt, dass nach jeder Prüfung eine Kopie des Prüfungsberichtes an die SAV Geschäftsstelle gesandt wird. Ohne vollständige Dokumentation kann keine Zulassung zum Prüfungskolloquium SAV erteilt werden.

Prüfungsgebühr (Art. 32 PR)

Diese Gebühr im Rahmen des Studiums Aktuar SAV wird an die Vereinigung entrichtet.

Diese Prüfungsgebühr wird von der Vereinigung erhoben und ist zusätzlich zu den Einschreibe- und Prüfungsgebühren der Hochschulen zu entrichten.

Mit Erhalt der Prüfungsbescheinigung stellt die Vereinigung dem Kandidaten die Prüfungsgebühr in Rechnung.

Die Höhe der Gebühr wird von der Prüfungskommission SAV festgelegt und ist im Internet unter www.actuaries.ch veröffentlicht. Es gelten immer die Beträge, die zum Zeitpunkt der Prüfung im Internet festgelegt sind.

Die Gebühren müssen spätestens mit der Anmeldung zum Prüfungskolloquium SAV bei der Vereinigung eingegangen sein. Die Zulassung zum Prüfungskolloquium kann nur erteilt werden, wenn der Nachweis, dass alle Prüfungsgebühren an die Vereinigung entrichtet worden sind, erbracht ist. Dies obliegt dem Kandidaten.

Anmeldung zum Prüfungskolloquium SAV

Mit dem Nachweis der erforderlichen einschlägigen aktuariellen Praxis und nach Abschluss des von der Vereinigung festgelegten Studiums Aktuar SAV kann die Anmeldung zum Prüfungskolloquium SAV erfolgen.

Anmeldungsformulare sind im Internet unter www.actuaries.ch erhältlich und an die SAV Geschäftsstelle zu senden. Weitere Informationen zum Prüfungskolloquium SAV sind im Kapitel 4 und im PR Art 22.

4. Prüfungskolloquium Aktuar SAV (PR Art. 23-34)

Zweck des Prüfungskolloquiums

Mit dem Prüfungskolloquium soll der Kandidat nachweisen, dass er die im Rahmen des Verantwortlichen Aktuars auszuführenden Tätigkeiten wahrnehmen kann. Das Prüfungskolloquium wird nicht als reine Wissensprüfung verstanden, sondern dient vielmehr zur Bestätigung, dass der Kandidat in der Lage ist,

- aktuarielle Theorie in die Praxis umzusetzen
- Ergebnisse und Resultate richtig zu interpretieren
- komplexe Zusammenhänge in der Assekuranz zu erkennen
- aktuarielle Sachverhalte korrekt und verständlich zu kommunizieren.

Zudem werden fundierte Kenntnisse sowohl im schweizerischen Versicherungsmarkt und der Aufsichtsgesetzgebung als auch der Standesregeln, Grundsätze und Richtlinien sowie der Disziplinarverordnung der SAV (Bereich Professionalismus) vorausgesetzt.

Anmeldung zum Prüfungskolloquium SAV

Kandidaten, die folgende Vorraussetzung erfüllen, können sich zum Prüfungskolloquium SAV anmelden:

- erfolgreich abgeschlossenes Studium Aktuar SAV
- Nachweis der erforderlichen aktuariellen Praxis
- Nachweis der entrichteten Prüfungsgebühr für das Studium Aktuar SAV (falls zutreffend)
- Vollständige Dokumentation gemäss gültigem Anmeldeformular unter www.actuaries.ch

Als aktuarielle Praxis werden Tätigkeiten für Versicherungsgesellschaften, Vorsorgeeinrichtungen, Banken, Beratungs- und Wirtschaftsunternehmen verstanden. Die Grundlagen der Tätigkeiten müssen im Bereich der mathematischen Methoden, der Wahrscheinlichkeitstheorie, der mathematischen Statistik oder der Finanzmathematik sein.

Das Anmeldeformular muss handschriftlich vom Kandidaten unterschrieben sein. Eine elektronische Version (z.B. Mail, Fax, pdf) des Dokumentes ist nicht zulässig.

Die Termine der Prüfungskolloquien und die Anmeldefrist werden in den Mitteilungen / Bulletin der SAV sowie im Internet unter www.actuaries.ch publiziert.

Über die Zulassung zum Prüfungskolloquium SAV entscheidet die Prüfungskommission SAV.

Eine verspätete Anmeldung kann nicht berücksichtigt werden.

Praktischer Ablauf des Prüfungskolloquiums Aktuar SAV

Zuerst wird vom Kandidaten eine Stellungnahme zu einem aktuellen oder speziell seine Tätigkeit betreffenden Thema, welches ihm vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird, erwartet (ca. 20 Minuten). Dies kann mit einer kurzen Präsentation (Simulation einer Sitzung des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung) erfolgen. Dem Kandidaten stehen hierzu die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung (z.B. Lichtraumprojektor). Neben einer (für Nicht-Aktuare) verständlichen Einführung in das vorgegebene Thema wird eine persönliche Stellungnahme des Kandidaten zur Umsetzung in der Praxis erwartet. Die Experten stellen Fragen im Zusammenhang mit den Ausführungen des Kandidaten.

Nach dem Ermessen der Experten können weiterführende Fragestellungen im näheren Umfeld des eingangs erläuterten Themas diskutiert werden. Zum Schluss nimmt der Kandidat Stellung zu seiner derzeitigen Tätigkeit als Aktuar und beantwortet Fragen im Zusammenhang mit den Standesregeln, den Grundsätzen und Richtlinien sowie der Disziplinarordnung.

Unter dem Begriff „Stellungnahme“ wird eine kritische Auseinandersetzung, die sich auf alle möglichen Aspekte eines Themas bezieht, verstanden. In der Praxis wird keine Wissensabfrage durchgeführt, sondern der persönliche Standpunkt des Kandidaten zum vorgegebenen Thema stellt die Basis zur Beurteilung des Kolloquiums dar.

Das Prüfungskolloquium dauert ungefähr eine Stunde.

Administrativer Ablauf des Prüfungskolloquiums SAV

Nach Ablauf des Prüfungskolloquiums beraten sich die jeweiligen Experten, diskutieren das Prüfungsergebnis und erstellen ein Prüfungsprotokoll.

Bei einer Notenkonferenz mit den an den Prüfungskolloquien beteiligten Experten eines Tages werden die Ergebnisse diskutiert und ein Antrag an die Prüfungskommission SAV formuliert.

Die Prüfungskommission SAV entscheidet über den Antrag der Experten und formuliert einen Aufnahmeantrag (bei Bestanden) an den Vorstand der Vereinigung. Dieser entscheidet endgültig.

Die Prüfungskommission SAV teilt dem Kandidaten das Resultat des Prüfungskolloquiums SAV schriftlich mit. Es werden die Prädikate „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ erteilt. Beim Ergebnis „Bestanden“ erhält der Kandidat eine Aufnahmebestätigung in die Sektion Aktuar SAV.

Rücktritt von Prüfungen (Art. 30 PR)

Kann ein Kandidat aus wichtigen Gründen (Krankheit, Unfall, Militär, Todesfall im engsten Familienkreis, u.a.) nicht zum Prüfungskolloquium SAV antreten, so hat er das Recht, die Prüfung beim nächsten Prüfungstermin zu wiederholen, ohne dass die verpasste Prüfung als nicht bestanden erklärt wird. Eine Wiederholung der Prüfung ausserhalb der ordentlichen Prüfungstermine ist ausgeschlossen.

Wenn ein Kandidat ohne wichtige Gründe entweder nicht zu den Prüfungen erscheint oder von diesen zurücktritt, gelten diese als nicht bestanden.

Prüfungsgebühr (Art. 32 PR)

Die Höhe der Gebühr wird von der Prüfungskommission SAV festgelegt und ist im Internet unter www.actuaries.ch veröffentlicht. Es gelten immer die Beträge, die zum Zeitpunkt der Prüfung im Internet festgelegt sind.

Rekurs (Art. 33&34 PR)

Rekursbegehren müssen schriftlich und innert 30 Tagen nach Eröffnung der Prüfungsergebnisse an den Präsidenten der Vereinigung, c/o SAV Geschäftsstelle gesandt werden. Ein vorgängiges Gespräch mit dem Leiter der Prüfungskolloquien und die Dossiereinsicht in der SAV Geschäftsstelle ist empfohlen. Weitere Informationen sind im Merkblatt zum Rekursverfahren der Vereinigung unter www.actuaries.ch.

Vorrang des Prüfungsreglements

Im weiteren gelten die Bestimmungen des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Prüfungsreglements Aktuar SAV. Dessen Artikel gehen diesem Merkblatt vor.